Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren

(2000/C 89 E/16)

KOM(1999) 717 endg. — 1999/0284(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 21. Dezember 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 37 und 133,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschaft- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/98 der Kommission [2], sieht in Artikel 8 vor, daß bei der Ausfuhr von Waren für die verwendeten landwirtschaftlichen Erzeugnisse Erstattungen nach den Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation der betreffenden Sektoren gewährt werden. Dieser Artikel sollte ergänzt werden, damit die Verpflichtungen, die aus dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft resultieren, Berücksichtigung finden.

(2) Insbesondere sollte durch die Ausstellung von Bescheinigungen eine Überwachung der auf Grund der Verpflichtungen erfolgenden Ausgaben gewährleistet werden. Ausgaben, die nicht durch Erhalt einer (oder mehrerer) Bescheinigung(en) gedeckt sind, werden jedoch weiterhin auf der Grundlage von — gegebenenfalls in Form von Vorschüssen gewährten — Erstattungen verbucht.

(3) Infolge der im Einklang mit Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ist zu befürchten, daß der Bedarf der Verarbeitungsindustrie an landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen nicht vollständig und unter Wettbewerbsbedingungen durch landwirtschaftliche Grunderzeugnisse aus der Gemeinschaft gedeckt werden kann. Die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999 [4] des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften sieht in Artikel 117 Buchstabe c) vor, daß Waren zum aktiven Veredelungsverkehr zugelassen werden können, vorausgesetzt, daß sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen, die durch die Verordnung (EG) Nr. 2454/93 [5] der Kommission, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/1999 [6], festgelegt sind. In Anbetracht der obengenannten Verträge sollte ferner vorgesehen werden, daß die wirtschaftlichen Voraussetzungen bei der Zuführung bestimmter Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Veredelungsverkehr als erfüllt anzusehen sind.

(4) Um die Interessen der Hersteller landwirtschaftlicher Rohstoffe zu wahren, sollte (ausgenommen bei landwirtschaftlichen Rohstoffen, die im Rahmen der Lohnveredelung verarbeitet werden, bei den üblichen Behandlungen sowie bei der Herstellung nicht erstattungsfähiger Waren) unter Wahrung der anderen allgemeinen Bedingungen für den aktiven Veredelungsverkehr auf der Grundlage einer vorläufigen Bilanz eine Gesamtkontrolle der Mengen eingeführt werden, die dem aktiven Veredelungsverkehr zugeführt werden und nicht im voraus einer Einzelkontrolle der wirtschaftlichen Voraussetzungen unterliegen.

(5) Bei den für die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates erforderlichen Maßnahmen handelt es sich um Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [7]; daher ist vorzusehen, daß diese Maßnahmen gemäß dem in Artikel 4 des genannten Beschlusses vorgesehenen Verwaltungsverfahren erlassen werden.

(6) Einige infolge der Kodifizierung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geänderte Bezugnahmen sowie einige Begriffsbestimmungen sind zu aktualisieren.

(7) Die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Sinne dieser Verordnung sind:

— ‚landwirtschaftliche Erzeugnisse' die unter Anhang I des Vertrages fallenden Erzeugnisse,

[1] ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.
[2] ABl. L 309 vom 19.11.1998, S. 28.
[3] ABl. L 302 vom 19.12.1992, S. 1.
[4] ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1.
[5] ABl. L 253 vom 11.10.1993 S. 1.
[6] ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 25.
[7] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

— ‚Waren', die nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Erzeugnisse des Anhangs B.

Allerdings bezieht sich der Begriff ‚Waren', wie er in Titel I Kapitel II sowie in Artikel 11 gebraucht wird, auf die nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Erzeugnisse, die unter die entsprechenden Anhänge der Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation im Agrarbereich fallen."

2. Dem Artikel 8 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die Einhaltung der Beschränkungen, die durch die im Einklang mit Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen eingeführt wurden, wird mit Hilfe von Bescheinigungen gewährleistet, die für bestimmte Zeiträume ausgestellt werden, und in die der für die kleineren Ausführer vorgesehene Betrag eingetragen wird."

3. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zuführung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum aktiven Veredelungsverkehr unterliegt einer Vorauskontrolle der Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 117 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92. Diese Voraussetzungen werden gemäß Artikel 552 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 als erfüllt angesehen.

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 117 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gelten ferner im Einklang mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 als erfüllt für bestimmte Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die zur Herstellung von Waren verwendet werden. Diese Mengen werden mit Hilfe einer Bilanz festgelegt, die die Kommission auf Grund eines Vergleichs der veranlagten verfügbaren Mittel mit dem voraussichtlichen Bedarf an Erstattungsmitteln erstellt. Diese Bilanz und somit diese Mengen werden regelmäßig überprüft, um der Entwicklung der wirtschaftlichen und ordnungspolitischen Faktoren Rechnung zu tragen.

Die Durchführungsbestimmungen zu dem diesem vorangegangenen Unterabsatz, die die Festlegung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die dem aktiven Veredelungsverkehr zuzuführen sind, sowie die Kontrolle und Planung der Mengen dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse ermöglichen sollen, werden nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegt.

(2) Im Fall des aktiven Veredelungsverkehrs entspricht die Warenmenge, für die im Hinblick auf die spätere Ausfuhr anderer Waren oder als Folge dieser Ausfuhr die in Artikel 2 vorgesehene Abgabe nicht erhoben wird, der zur Herstellung dieser Waren tatsächlich verwendeten Menge."

4. Artikel 15 entfällt.

5. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission wird von einem Verwaltungsausschuß für ‚horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen', (nachstehend ‚Ausschuß' genannt) unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, ist unter ‚Ausschuß' der in Artikel 15 genannte Ausschuß zu verstehen, und es gilt das Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.